



Stand: 11.09.2013

Satzung der Firma

Kindertagesstätte Seemöwe gemeinnützige GmbH

mit Sitz in Aachen

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1) Die Firma der Gesellschaft lautet | Kindertagesstätte Seemöwe
gemeinnützige GmbH |
| 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in | Aachen |

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Kindertagesstätte für Kinder unter 3 Jahren, deren sozialpädagogische Förderung sowie deren Betreuung und Verpflegung.
Die Gesellschaft ist darüberhinaus befähigt, sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte zu tätigen.
Die Tätigkeiten erfolgen als Zweckbetrieb im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Gesellschaft verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben einer Kindertagesstätte sowie ergänzende Leistungen.
- 3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf hierzu im Rahmen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung weitere Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.
- 4) Die Gesellschaft ist Mitglied im VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder,- Jugend- und Sozialhilfe in NRW e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter mit Ausnahme dienstvertraglich geregelter Bezüge auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Wird den Gesellschaftern ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurück zu gewähren. Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen den Gesellschafter im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an den Gesellschafter (Entstehen der Forderung). Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

- 3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- 4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

- 5) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen verwirklichen.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.000 (in Worten : fünfundzwanzigtausend EURO).
- 2) Von dem Stammkapital übernimmt die Gesellschafterin Miriam Schunck 250 Geschäftsanteile im Nennbetrag zu jeweils EURO 100,00 (insgesamt EURO 25.000,00), bezeichnet mit Nrn. 1 bis einschließlich 250.
- 3) Die Einlagen sind bar zu erbringen und jeweils zur Hälfte sofort einzuzahlen. Die Resteinlagen werden mit Anforderung durch die Geschäftsführung fällig. Der Geschäftsführung steht abweichend von § 46 Nr. 2 GmbHG die Befugnis zur Anforderung zu.
- 4) Zusätzliche Einlagen werden in die Kapitalrücklage eingestellt und im Auseinandersetzungsfalle zu den Einlagebuchwerten abgerechnet.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.
- 2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- 2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
- 3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinsam vertreten. Jedem Geschäftsführer kann von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 4) Die Gesellschafterversammlung kann jedem einzelnen Geschäftsführer die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB erteilen.
- 5) Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu deren Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen dadurch nicht unter dem Betrag des Stammkapitals gemindert wird.
- 6) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüberhinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

§ 9 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der GmbH und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet Sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

- 2) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet :
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“
 - Entlastung der Geschäftsführer.

Daneben hat die Gesellschafterversammlung die folgenden Aufgaben zu erfüllen :

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge
- Sitzverlegung und Veräußerung des Gesamtunternehmens oder von Unternehmensteilen
- Beschlüsse über Unternehmensverträge
- Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages
- Erteilung und Widerruf von Prokura.

§ 10 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen sowie von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.

- 2) Über die Gewinnverwendung beschliesst die Gesellschafterversammlung.
Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden.
Im übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gemäß §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

- 3) Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks sollen in erster Linie die Erträge des Gesellschaftsvermögens verwendet werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 3/4 aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.

- 2) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2 und 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit) dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützlichkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 12 Auflösung, Vermögensanfall

- 1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.

- 2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

- 3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert. Das übrige Vermögen fällt an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Als anfallberechtigte Körperschaft wird benannt der VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in NRW e.V. oder an eine andere anerkannt gemeinnützige Institution mit der Massgabe, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftervertrages zu verwenden.

§ 13 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt EURO 2.500,00 einschliesslich der Gründungsberatungskosten. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter persönlich.

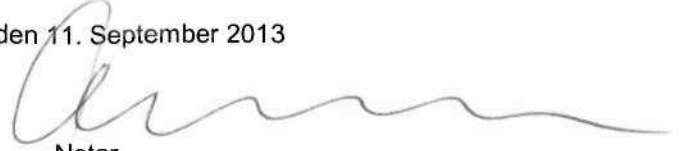
§ 14 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im übrigen unberührt, soweit Treue und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.

Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Hiermit bescheinige ich, daß der vorstehend aufgeführte Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der eingangs genannten Gesellschaft mit den durch meine Urkunde vom 11. September 2013, UR.Nr. 1913/2013, geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages vom 12. Juli 2013, meine UR.Nr. 1488/2013, enthält und dass diese mit dem in meiner Urkunde vom 11. September 2013 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt.

Aachen, den 11. September 2013



Notar

